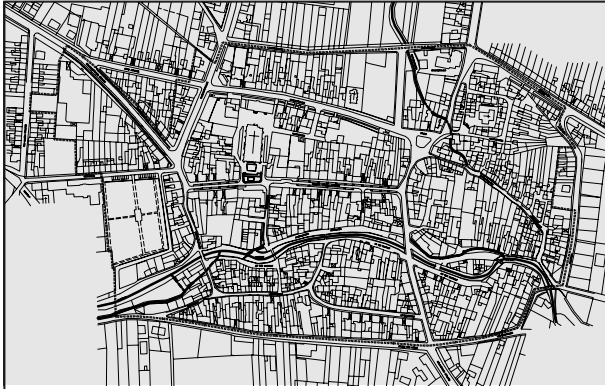


Präambel

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 2, S. 58) sowie des § 83 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. Nr. 8, S. 349) in seiner Sitzung am 21. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung der Stadt Dingelstädt
über die Gestaltung baulicher Anlagen in der
Altstadt

Gestaltungssatzung



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt. Er ist in dem als Anlage beigefügten Plan durch eine unterbrochene Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Dingelstädt festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz des durch Gestaltungsmittel der Renaissance, des Barock, des Klassizismus, der Gründerzeit, des Jugendstil und des Funktionalismus geprägten Erscheinungsbildes von Straßen, Gassen und Plätzen, wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung und wegen seiner besonders erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.
- (3) Die grafischen Darstellungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben, soweit diese die Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstige Anlagen nach Absatz 1 betreffen.

DER GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG WIRD WIE FOLGT BEGRENZT:

IM NORDEN

VERLÄUFT DIE GRENZE ENTLANG DER NORDSEITE DER HEILIGENSTÄDTER STRASSE BIS ZUR BAHNHOFSTRASSE 1 UND ANSCHLIESSEND WEITER NACH NORDEN, WESTLICH DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE 1-13. NÖRDLICH DES GRUNDSTÜCKES BAHNHOFSTRASSE 13 SCHWENKT DIE GRENZE NACH SÜDOSTEN AUF DIE BAHNHOFSTRASSE UND VON DORT NACH NORDEN BIS ZUR POSTSTRASSE. ENTLANG DER POSTSTRASSE, DER SILBERHÄUSER STRASSE UND DES RASENWEGES BIS ZUM GRUNDSTÜCK RASENWEG 2 VERLÄUFT DIE GRENZE NACH OSTEN.

IM OSTEN

VERLÄUFT DIE GRENZE WESTLICH DER GRUNDSTÜCKE RASENWEG 1-14 UND DES FLURSTÜCKES NR. 33 ÖSTLICH DES RASENWEGES ZUR GARTENSTRASSE.

IM SÜDEN

VERLÄUFT DIE GRENZE ENTLANG DER GARTENSTRASSE BIS ZUR MÜHLHÄUSER STRASSE UND WEITER ENTLANG DER STRASSE HINTER DEN HÖFEN.

IM WESTEN

VERLÄUFT DIE GRENZE WESTLICH DES ALTEN FRIEDHOFS BIS ZUM RIETHSTIEG UND WEITER AM RIETHSTIEG ENTLANG NACH WESTEN BIS ZUM GRUNDSTÜCK RIETHSTIEG 28. DORT SCHWENKT SIE NACH NORDEN AB BIS ZUR GRENZE DES FLURSTÜCKES 532 UND FOLGT DIESER NACH WESTEN BIS AN DIE ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER THEODOR-VON-HAGEN-STRASSE 13-21. SIE VERLÄUFT WEITER NACH WESTEN BIS ZUR THEODOR-VON-HAGEN-STRASSE, UMFASST DAS FLURSTÜCK 520 UND FOLGT DEN ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN THEODOR-VON-HAGEN-STRASSE 1-11 UND HEILIGENSTÄDTER STRASSE 23.

§ 3
Baukörper



BILD 1 *BESTAND EINER ÜBER MEHRERE JAHRHUNDERTE ENTSTANDENEN GEBÄUDEZEILE. DIE PARZELLE-STRUKTUR IST AN DEN EINZELHÄUSERN ABZULESEN.*

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellenteilung muss durch die Gebäude- und Fassadenstruktur ablesbar sein (Bild 1 und 4). Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe
- Fassadengliederung
- Farbgestaltung.

Bei zusammenhängender Neubebauung mehrerer benachbarter Grundstücke ist die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung in der Fassadenstruktur ablesbar zu machen. Solche Baukörper sind entsprechend der ehemaligen Parzellenteilung vertikal in unterschiedlich breite Gebäudeabschnitte mit Variation von Traufhöhen, Fassadengliederung und Farbgestaltung zu strukturieren (Bild 1 und 4).



BILD 2 *WERDEN MEHRERE GRUNDSTÜCKE MIT EINEM GEBÄUDE BEBAUT, BESTEHT DIE GEFAHR, DASS DIE DAS ERSCHENUNGSBILD DER STRASSE PRÄGENDE KLEINTEILIGKEIT VERLORENGEHT. DIE URSPRÜNGLICHE PARZELLENTILUNG WIRD IN DER BAUKÖRPER- UND FASSADENGLIEDERUNG NICHT SICHTBAR.*

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

Bei Bebauung unbebauter Grundstücke ist die Firstrichtung der benachbarten Gebäude aufzunehmen (Bild 1, 3 und 4).

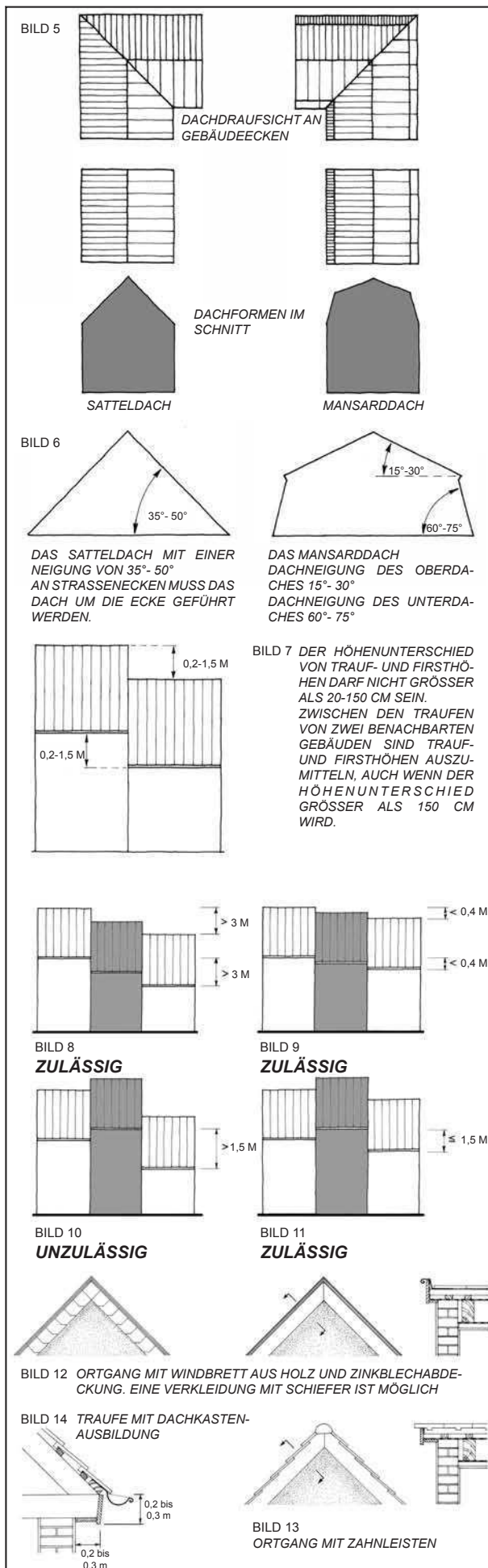


BILD 3 *DER WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG INNERHALB EINER GEBÄUDEZEILE STÖRT DIE HARMONIE. EIN WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG IST DESHALB UNZULÄSSIG.*



BILD 4 *DIE ERRICHTUNG EINENS NEUBAUS AUF MEHREREN GRUNDSTÜCKEN BEDARF EINER DEUTLICHEN GLIEDERUNG. DIE FASSADE MUSS IN GEBÄUDEABSCHNITTE UNTERTEILT SEIN.*

§ 4
Dächer



- (1) Zulässig sind Sattel- und Mansarddächer. Die Dachneigung von Satteldächern muss mindestens 35 ° und darf maximal 50 ° betragen. Die Dachneigung der unteren Ebene von Mansarddächern muss mindestens 60 ° und darf maximal 75 °, die der oberen Ebene mindestens 15 ° und maximal 30 ° betragen (Bild 5 und 6).
- (2) In rückwärtigen Hofbereichen sind außerdem Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckungsmaterial für Sattel- und Mansarddächer einschließlich der Dachaufbauten sind nur gebrannte Tonziegel in einem unglasierten Rotton oder Platten aus Naturschiefer zulässig.
- (4) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Dächer müssen sich um mindestens 20 cm und dürfen sich um maximal 150 cm unterscheiden (Bild 7 bis 11).
- (5) Die Firsthöhe von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden muss mindestens 30 cm unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen.
- (6) Dachtraufen sind als Dachkästen mit einer Tiefe von mindestens 20 cm bis maximal 30 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm und bis maximal 30 cm auszubilden (Bild 14).
- (7) Ortgänge an Gebäudegiebeln sind mit Zahnleisten oder blechabgedeckten Windbrettern auszuführen. Die Windbretter können mit Naturschiefer verkleidet werden (Bild 12 und 13).

§ 5
Dachaufbauten

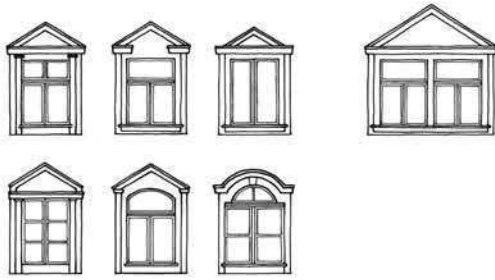


BILD 15

TYPISCHE GAUPENFORMEN IN ALTSTÄDTEN. DER OBERE ABSCHLUSS BERUHT BEI ALLEN VARIANTEN AUF DEM KLASSISCHEN GIEBELDREIECK DER GRIECHISCHEN ANTIKE. DAS PROFILIERTER HAUPTGESIMS TRÄGT DAS DREIECK AUS SCHRÄGGESIMSEN. DAS HAUPTGESIMS KANN AUCH GEKRÖPFT SEIN ODER BEI RUNDBOGENFENSTERN GANZ FEHLEN. ES GIBT RUNDE ODER GESCHWUNGENE ABSCHLÜSSE IN ANLEHNUNG AN DEN GRIECHISCHEN TYMPANON, WIE ES IM BAROCK IN MODE WAR.

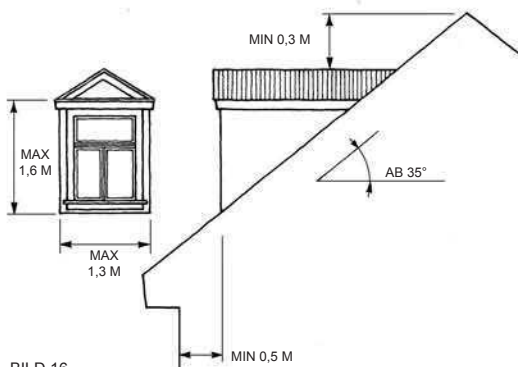


BILD 16

DIE SATTELDACHGAUPE MIT EINEM FENSTER DARF MAXIMAL 1,3 M BREIT UND 1,6 M HOCH BIS ZUR TRAUFE SEIN. DIE VORDERKANTE MUSS GEGENÜBER DER AUFGEHENDEN FASSADE UM 0,5 M ZURÜCKSPRINGEN. DER FIRST DER GAUPE BINDET 0,3 M UNTER DEM HAUPTFIRST EIN.

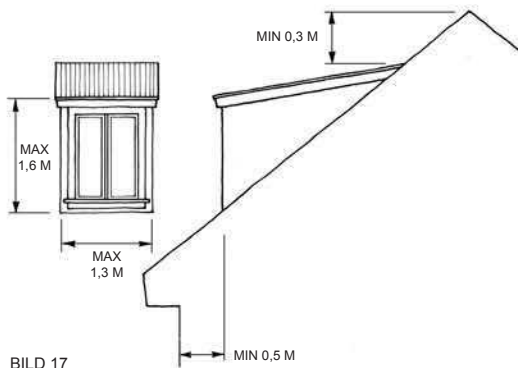


BILD 17

DIE SCHLEPPGAUPE IST URSPRÜNGLICH IN DER RENAISSANCE FÜR FLACHE LICHTSCHLITZE ERRICHTET WORDEN. ERST IM 20. JAHRHUNDERT KAM SIE WIEDER HÄUFIGER ZUM EINSATZ. AUCH FÜR SCHLEPPGAUPEN GELTEN DIE MASSE WIE BEI DEN SATTELDACHGAUPEN.

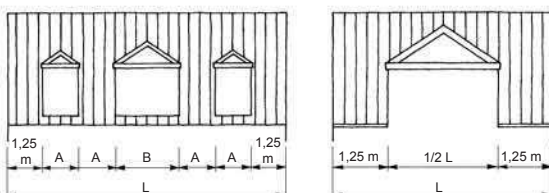


BILD 18 DIE ANORDNUNG DER GAUPEN UND ZWERCHHÄUSER SOWIE IHRE GESAMTLÄNGE IM VERHÄLTNISS ZUR GESAMTBREITE DES HAUSES BEEINFLUSSEN DAS STADTBILD ERHEBLICH. DESHALB WIRD DIE MAXIMALE GAUPENLÄNGE AUF DIE HALBE HAUSBREITE BESCHRÄNKT.

- (1) Dachaufbauten sind straßenseitig nur als Satteldach- oder Schleppegaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen ab 35° zulässig (Bild 15 bis 17).
- (2) Gegenüber der aufgehenden Fassade sind Gaupen mindestens um 50 cm zurückzusetzen. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaupe und dem First des Gebäudes muss mindestens 30 cm betragen (Bild 16 und 17).
- (3) Zulässig sind einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,3 m und zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,3 m. Die an der Vorderfront der Gaupe gemessene Traufhöhe darf maximal 1,6 m betragen (Bild 16 und 17).
- (4) Die Gesamtbreite von Dachgaupen und Zwerchhäusern darf $1/2$ der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Die Breite von einzeln stehenden Zwerchhäusern ohne zusätzliche Dachgaupen darf maximal $1/2$ der zugehörigen Dachlänge betragen (Bild 18).
- (5) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchgiebeln untereinander muss mindestens der Breite einer einfenstrigen Gaupe entsprechen. Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Giebelwänden des Hauses muss mindestens 1,25 m betragen (Bild 18).
- (6) Seitenflächen von Dachgaupen und Zwerchhäusern sind zu verputzen oder mit Holz, mit Dachziegeln (Biberschwanzform) oder mit Naturschiefer zu verkleiden. Der Verputz ist farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (7) Die Ansichtsfront von Dachgaupen und Zwerchhäusern ist zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden und bei Verputz farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (8) Dachüberstände an Ortgängen und Traufen von Dachgaupen und Zwerchhäusern dürfen maximal 15 cm tief und 15 cm hoch sein.
- (9) Ortgänge von Gaupen und Zwerchhäusern sind mit Zahnleisten oder blechabgedeckten Windbrettern auszuführen. Die Windbretter können mit Naturschiefer verkleidet werden (Bild 19 und 20).
- (10) Die Giebel dreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern sind mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen zu betonen (Bild 19 und 20). Bei der Anwendung von Rund- oder Stichbogenfenstern können Horizontalgesimse auch unterbrochen sein (Bild 15).

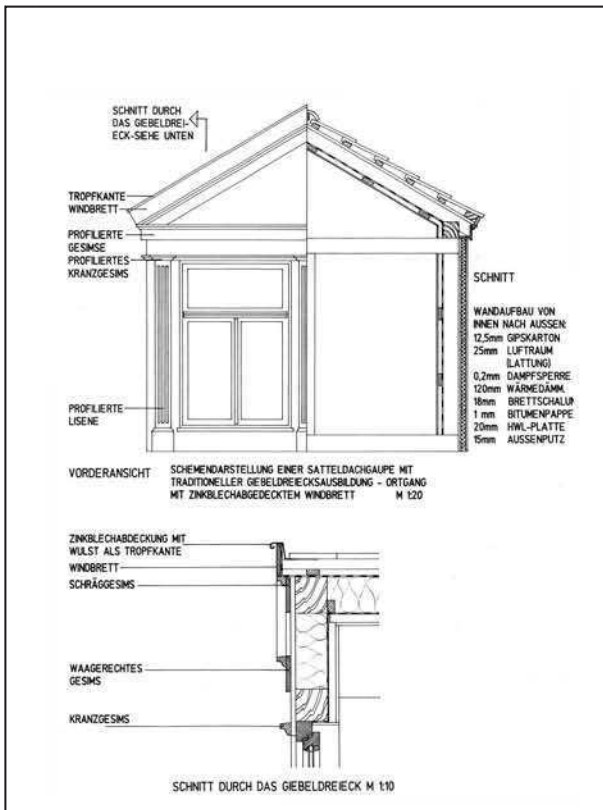
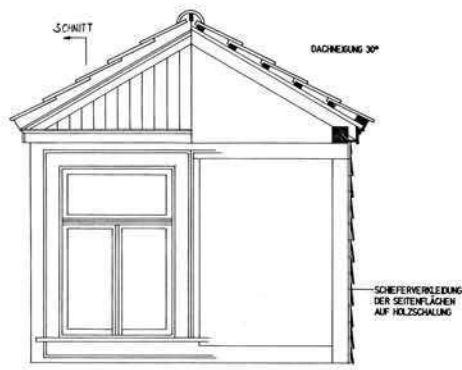


BILD 19

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT WINDBRETTAUSFÜHRUNG DES GIEBELDREIECKS. HAUPTGESIMS UND SCHRÄGGESIMSE ERHALTEN ZUSÄTZLICHE PROFILE, DIE DER GAUPE EINEN EINPRÄGSAMEN AUSDRUCK VERLEIHEN.



SCHEMADARSTELLUNG EINER DACHGAUPE MIT TRADITIONELLER GIEBELDREIECKSAUSBILDUNG M 1:20

SCHNITT DURCH DAS GIEBELDREIECK M 1:10

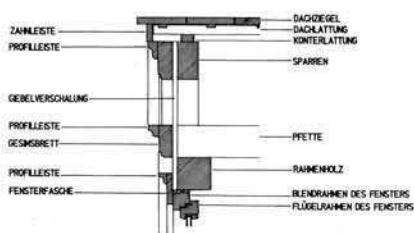


BILD 20

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT ZAHNLEISTEN-AUSBILDUNG DES ORTGANGES.

- (11) Auf Dächern von Neubauten sind Satteldach-, Flachdach- und Rundbogengaupen zulässig. Seitenflächen, Vorderfronten und Dächer von Dachaufbauten dürfen mit Blech verkleidet oder verglast werden.
- (12) Dachflächenfenster und Oberlichter sind nur an hofseitigen Dächern zulässig.
- (13) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind mit den Öffnungsachsen der Fassade in Übereinstimmung zu bringen.
- (14) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen sind nur an hofseitigen Dächern zulässig.
- (15) Schornsteine sind in Firstnähe aus dem Dach zu führen. Sie sind in verfugtem Sichtmauerwerk auszuführen.
- (16) Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen sind nur hofseitig anzubringen.
- (17) Windkraftanlagen sind nur hofseitig anzubringen, so dass sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sind.
Der Außendurchmesser des Rotors darf maximal 1,5 m, die Tiefe des Diffusors maximal 0,8 m und die Gesamthöhe der Anlage maximal 2 m betragen.

§ 6 Fassaden



BILD 21

VERTIKAL WERDEN FASSADEN DURCH AXSEN AUS FENSTERN UND FENSTERGRUPPEN GEGLIEDERT. MÖGLICH SIND GLEICHMÄSSIGE REIHUNG, REGELMÄSSIGER UND UNREGELMÄSSIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND FENSTERGRUPPEN SOWIE DIE SYMMETRISCHE GLIEDERUNG. ES KOMMT DARAUFGAN, DASS FENSTER UND FENSTERGRUPPEN ALLER GESCHOSSE AXSIALEN BEZUG ZUEINANDER HABEN. AUCH DIE GAUPEN MÜSSEN DIESE AXSEN AUFNEHMEN. BEI EINEM UNREGELMÄSSIGEN FENSTERRHYTHMUS IST EINE GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG DER GAUPEN AUF DER DACHFLÄCHE VORZUNEHMEN.

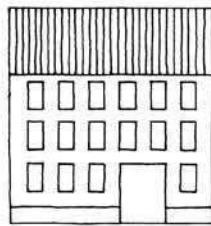


BILD 22

GLEICHMÄSSIGE REIHUNG DER FENSTER DIE FASSADE WIRKT RUHIG.

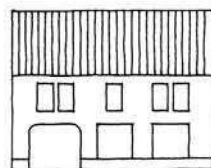
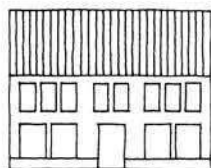
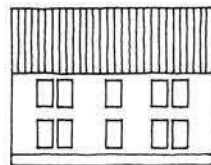
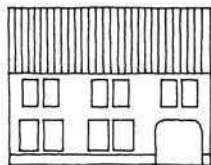


BILD 23

UNREGELMÄSSIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND VERSCHIEDENEN FENSTERGRUPPEN. BETONTE HORIZONTALGLIEDERUNG DURCH AUSBILDUNG EINES SOCKELGESCHOSSES. DIE FASSADE WIRKT SPANNUNGSVOLL.

BILD 24

VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DES REGELMÄSSIGEN FENSTERRHYTHMUS, DER AUS UNTERSCHIEDLICHEN FENSTERGRUPPIERUNGEN GEBILDET WIRD. DIE EINZELNEN FENSTERGRUPPEN WERDEN ZUSÄTZLICH MIT GEWÄNDEN ODER BEKLEIDUNGEN ZUSAMMENGEFASST.



AUCH TÜREN, TORE UND SCHAUFERSTER MÜSSEN AXSIAL BEZUG AUF DIE FENSTER UND FENSTERGRUPPEN NEHMEN.

- (1) Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen. Dazu gehört die horizontale Gliederung in Sockel oder Sockelgeschoss, Hauptwandscheibe und Hauptgesims sowie die vertikale Gliederung durch Achsen aus Fenster-, Tür- und Toröffnungen, die mit Einzelformaten oder Gruppen aus Formaten eine einfache Reihung, einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Rhythmus erzeugen. Innerhalb eines Geschosses sind Fenster im gleichen Format, in gleicher Größe, in einheitlicher Höhe und mit gleicher Untergliederung auszuführen. Zur Betonung besonderer Achsen oder anderer Gebäudeelemente können andere Formate zugelassen werden (Bild 21 bis 24).
- (2) Fassaden sind mit einem Hauptgesims oder Dachkanten zu gliedern. Weitere Gliederungselemente wie Faschen, Fensterbekleidungen, Gurtgesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel, Fensterüberdachungen als Architrav oder Tympanon sind zulässig (Bild 25 und 27).
- (3) An Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind zu erhalten oder gegebenenfalls instandzusetzen (Bild 25 und 27).
- (4) Sockel müssen mindestens 30 cm hoch sein und sich deutlich gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzen. Sockelflächen sind aus rauhem, ungeschliffenem Muschelkalk, anderem Natursteinmaterial oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen zu gestalten. Die Oberkante der Sockellinie muss waagrecht sein. Das trifft nicht bei Sockeln von Fachwerkhäusern zu, die über gebogene Schwellhölzer verfügen. Hier richtet sich die Sockellinie nach dem Bestand.
- (5) Sockelgeschosse müssen sich deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzen. Oberflächen von Sockelgeschossen sind aus rauhem, ungeschliffenem Naturstein mit einer Quaderstruktur oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen mit oder ohne Rustica Gliederung zu gestalten. Nur Keller- und Erdgeschoss dürfen als Sockelgeschosse gestalterisch hervorgehoben werden (Bild 23).
- (6) Außenwandflächen der Hauptfassade sind mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen zu verputzen. Die Körnung darf maximal 3 mm betragen. Fassaden können auch mit Naturschiefer verkleidet werden. Nachträglich verkleidetes Sichtfachwerk kann freigelegt werden, wenn die typischen Merkmale wie geschnitzte Balkenlagen und -köpfe vorhanden sind.
- (7) Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind aus Naturstein,

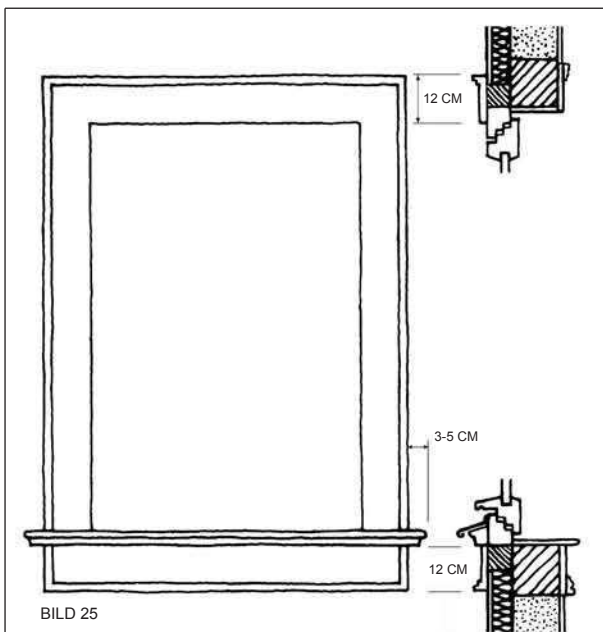
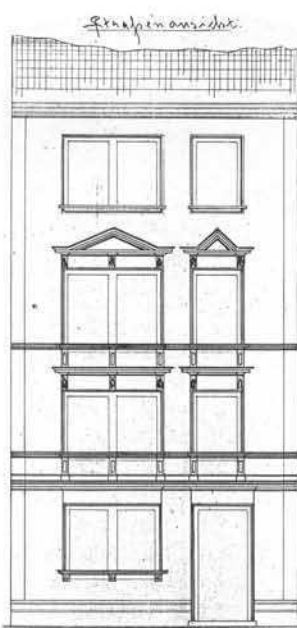


BILD 25

FENSTER WERDEN DURCH PLASTISCH HERVORTRETENDE UMRÄHMUNGEN GEGENÜBER DER FASSADE HERVORGEHOBEN. URSPRÜNGLICH WAREN SIE AUS PROFILIERTEM NATURSTEIN. SEIT DEM BAROCK ZOG MAN SIE IN PUTZ ODER FERTIGTE SIE AUS HOLZ. SIE SIND TRADITIONELL MINDESTENS 12 CM BREIT, VERFÜGEN ÜBER EINE AUSSEN UMLAUFENDE PROFILLEISTE UND HABEN UNTER DEM FENSTERBRETT EINEN UNTERSCHLAG. DIE FENSTERBRETTNER STEHEN SEITLICH 3-5 CM ÜBER.

BILD 26 ERHALTENSWERTE HAUSMARKEN GEBEN AUFSCHLUSS ÜBER DIE GESCHICHTE IHRER HÄUSER.



PROFILIERTER DACHKASTEN ALS HAUPTGESIMS

EINFACHE FENSTERBEKLEIDUNGEN AUS HOLZ MIT AUSSEN UMLAUFENDEN PROFILLEISTEN. DIE FENSTERBRETTNER STEHEN SEITLICH ÜBER

FENSTERÜBERDACHUNGEN ALS GIEBELDREIECKE, DEM ANTIKEN TYMPANON NACHEMPFUNDEN

LISENEN AUS HOLZ ZUR EINRAHMUNG DER FASSADE

PROFILIERTES GESIMS

FENSTERÜBERDACHUNG ALS PROFILIERTES GESIMS, DEM ANTIKEN ARCHITRAV NACHEMPFUNDEN

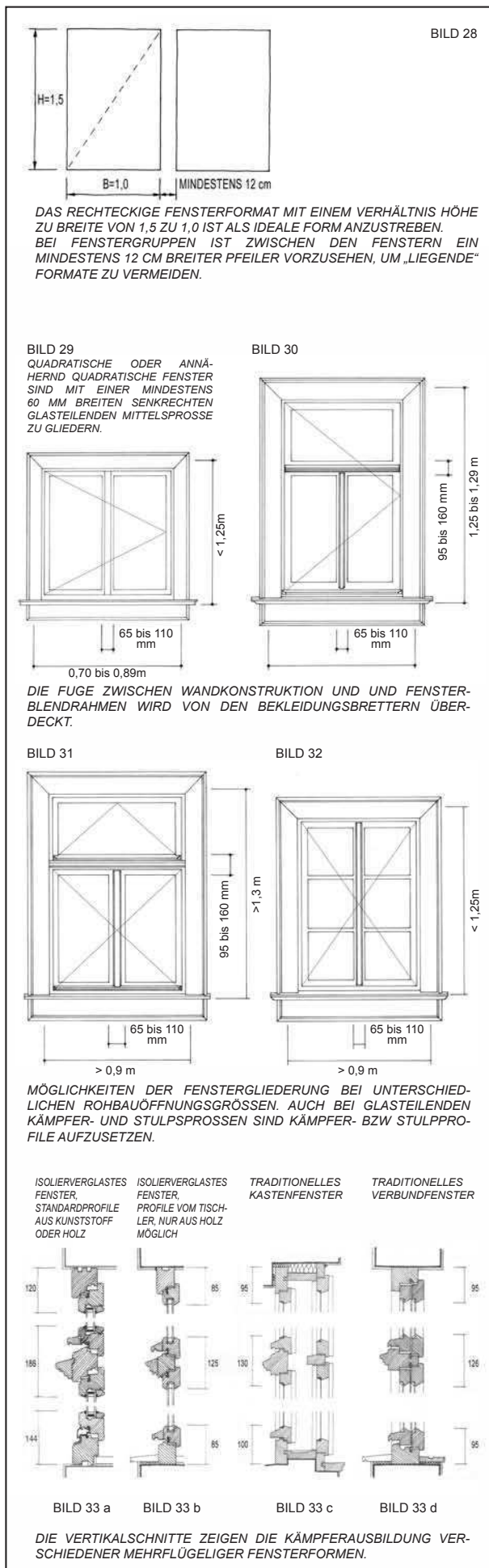
DOPPELGESIMS MIT DAZWISCHENLIEGENDEN BRÜSTUNGSSPIEGELN

GEBÄUDESOCKEL MIT GESIMSBRETT ALS OBEREM ABSCHLUSS

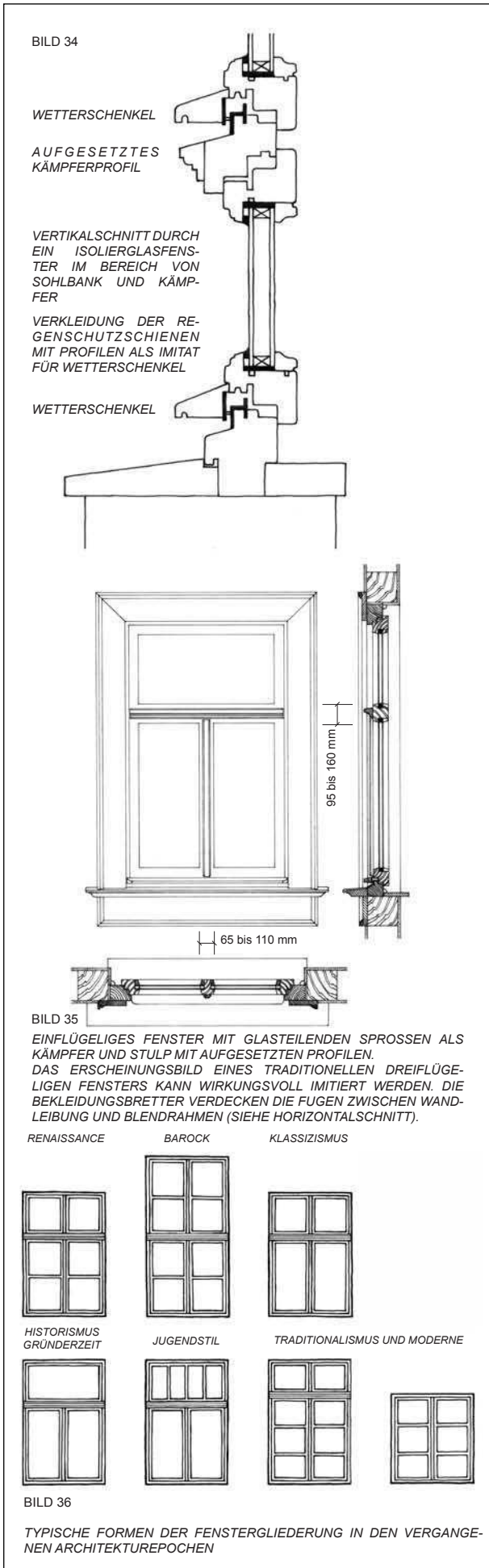
BILD 27 HISTORISCHE BAUZEICHNUNG AUS DEM JAHR 1905 FÜR EINE FASSADE DIE MEHRERE TYPISCHE GLIEDERUNGSELEMENTE AUFWEIST.

- Putz oder Holz herzustellen. An einer Fassade ist dafür nur ein Material zu verwenden.
- Gliederungselemente müssen sich farblich von den Fassadenflächen absetzen.
- (8) Gliederungselemente aus Putz sind glatt ausgerieben auszuführen.
- Die Körnung des Putzes von Sockeln, Sockelgeschossen und Gliederungselementen muss deutlich feiner als die Körnung des Putzes der Fassadenflächen sein.
- (9) Bei Gliederungselementen aus Holz sind nur deckende Farben anzuwenden. Sichtbare oder imitierte Holzmaserungen sind unzulässig.
- (10) Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses bestehende Klinkerfassaden und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk wie profilierte Balkenlagen und verzierte Balkenköpfe dürfen nicht beseitigt oder überdeckt werden.
- (11) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen, Heiligenfiguren, Sonnenuhren und Wetterfahnen sind an ihrem Standort zu belassen (Bild 26).
- (12) An verputzten oder verkleideten und unverputzten oder unverkleideten Fachwerkfassaden sind Fenster fassadenbündig ohne Leibungstiefe einzubauen.
- (13) Werden Fachwerkaußenwände mit einem Wärmedämmsystem versehen, so sind die Fenster mittels einer Hilfskonstruktion wiederum fassadenbündig einzusetzen (Bild 25).
- (14) Das Anbringen von Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien an Fassaden ist unzulässig.
- (15) Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Metall sind unzulässig.
- (16) Die Farbgestaltung von Fassaden muss auf die Nachbargebäude und die Gesamtansicht des jeweiligen Straßenraumes abgestimmt werden.
- Gliederungs- und Gestaltungselemente wie Fensterbekleidungen, Gesimse, Lisenen, Dachkästen, Sockel und sichtbare Fachwerkhölzer sind farblich harmonisch von der Fassadenhauptfläche abzusetzen.
- Für Fassaden sind Pastellfarbtöne und Erdfarben zulässig. Der Remissionswert (Hellbezugswert) von Fassaden muss zwischen 40 % und 70 % betragen. Weiße, schwarze, graue, ungebrochene, grelle, leuchtende und reflektierende Anstriche sind unzulässig. Die Fassadenfarbgebung ist mit der Stadt Dingelstädt abzustimmen.

§ 7 Fenster



- (1) Fenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss mindestens 1:1,2 betragen. Zur Akzentuierung von Fassadenabschnitten sind obere Abschlüsse als Stich- oder Rundbogen zulässig (Bild 28).
- (2) Sind bestehende Fenster breiter als hoch, sind sie entweder durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in stehende Öffnungsformate umzuwandeln oder sie erhalten eine symmetrische vertikale Gliederung (Bild 28).
- (3) In quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen sind Fenster mit mindestens einer senkrechten glasteilenden Sprosse von 65 mm Breite einzubauen (Bild 29).
- (4) Fenster sind ab einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,9 m und einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,3 m mehrflügelig auszubilden (Bilder 33b bis 33d und 31).
- (5) Beträgt die lichte Höhe der Fensteröffnung 1,25 bis 1,29 m, ist die Anordnung einer glasteilenden, waagerechten Sprosse mit einer Mindestbreite von 9,5 cm erforderlich. Die senkrechte Sprosse muss mindestens eine Breite von 6,5 cm aufweisen (Bild 30).
- (6) Beträgt die lichte Höhe der Fensteröffnung weniger als 1,25 m, so richtet sich die Notwendigkeit der Flügelteilung allein nach der Breite der Öffnung. Beträgt das Öffnungsmaß in der Breite zwischen 0,7 und 0,89 m, so ist eine mittig senkrechte glasteilende Sprosse einzubauen (Bild 29).
- (7) Bei kreuzförmiger Sprossung ohne Flügelteilung ist die senkrechte Sprosse breiter als die waagerechte auszubilden (Bild 32).
- (8) Die horizontale Kämpfersprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 9,5 cm und darf maximal 16 cm breit sein. Ein Kämpferprofil ist auch bei glasteilenden Kämpfersprossen aufzusetzen. Die vertikale Stulpsprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 6,5 cm und darf maximal 11 cm breit sein. Ein Schlagleistenprofil ist auch bei glasteilenden Stulpsprossen aufzusetzen (Bild 30 und 31).
- (9) Regenschutzschienen sind bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit wetterschenkelartigen Profilen zu verkleiden (Bild 34).
- (10) Unzulässig sind Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, aufgesetzten (abklappbaren) Rahmen.



- (11) Als Rahmenmaterial ist nur Holz zulässig, wenn es sich bei den Außenwänden des Gebäudes um Fachwerkkonstruktionen handelt. In Gebäuden mit massiven Außenwänden ist der Einsatz von Rahmen aus Kunststoff oder Metall zulässig. Unabhängig vom Material sind gliedernde Teilungen wie Kämpfer oder Stulpe zu profilieren.
- (12) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 8 Schaufenster

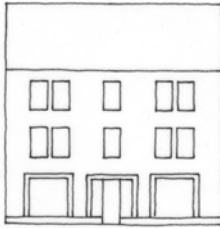


BILD 38

SCHAUFENSTER MÜSSEN ACHSIALEN BEZUG ZU DEN OBERGESCHOSSFENSTERN NEHMEN.



BILD 39

BEI UNREGELMÄSSIGEM ACHSRHYTHMUS DER FENSTERGLIEDERUNG DER OBERGESCHOSSE IST EINE DEUTLICHE ABGRENZUNG ZWISCHEN ERDGESCHOSS UND HAUPTFASSADE SINNVOLL. MÖGLICH IST EIN KRÄFTIG PROFILIERTES DOPPELGESIMS ODER DIE GESTALTUNG EINES SOCKELGESCHOSSES.

BILD 40 a

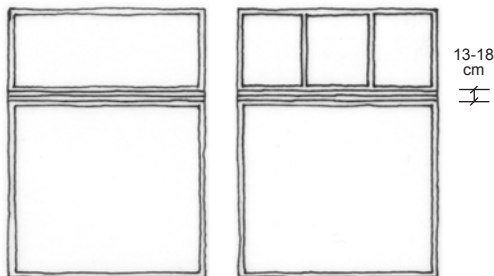
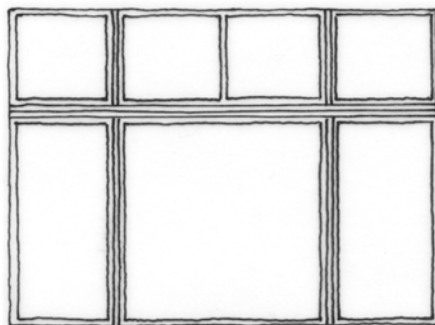


BILD 40 b



SCHAUFENSTER MÜSSEN EIN „STEHENDES“ FORMAT HABEN. BEI VORHANDENEN „LIEGENDEN“ FORMATEN KÖNNEN PROFILIERTE PFOSTEN DAS FORMAT VERTIKAL GLIEDERN UND SO DIE HARMONIE WIEDERHERSTELLEN.

SCHAUFENSTER SIND MIT EINEM 13-18 CM BREITEN KÄMPFER HORIZONTAL ZU GLIEDERN. JE NACH BREITE DES SCHAUFENSTERS IST DAS OBERLICHT MIT SPROSSEN ZU UNTERTEILEN.

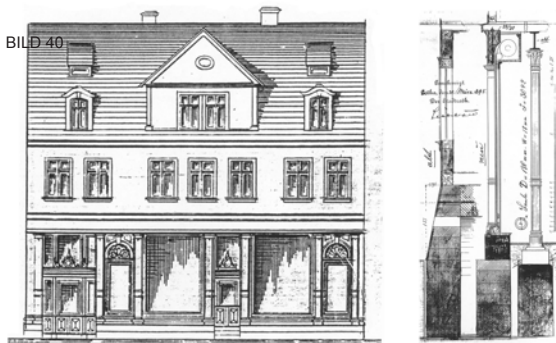


BILD 41

BEISPIEL FÜR EIN 1895 IN EIN BAROCKES ACKERBÜRGERHAUS EINGERICHTETES LADENLOKAL. MIT EINEM DOPPELGESIMS WIRD DIE SCHAUFENSTERFRONT MIT IHRER EIGENEN GLIEDERUNG VOM OBERGESCHOSS ABGESETZT.

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig.
Schaufenster müssen ein rechteckiges oder quadratisches Format haben. Zur Akzentuierung der Erdgeschosszone sind obere Abschlüsse als Stich- oder Korbboogen zulässig (Bild 37 und 40a).
- (2) Zwischen Schaufenstern sind Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anzuordnen.
Schaufenster, die breiter als hoch sind, sind vertikal durch profilierte Pfosten zu gliedern. Ist dies nicht möglich, sind profilierte vertikale glasteilende Sprossen einzusetzen (Bild 40b).
- (3) Schaufenster sind außerdem mit glasteilenden, profilierten Kämpfern horizontal und mit vertikalen Sprossen im Oberlicht zu gliedern (Bild 40a und 40b).
- (4) Schaufenster und Ladentüren müssen achsialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen. Bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse ist eine Abweichung vom achsialen Bezug zulässig, wenn das Erdgeschoss durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade abgesetzt wird (Bilder 38,39 und 41).
- (5) Kämpfer müssen, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 13 cm und dürfen maximal 18 cm breit sein (Bilder 40a und 40b).
- (6) Als Rahmenmaterial ist in Außenwänden aus Fachwerk nur Holz zulässig.
Metall oder eine Kombination aus Metall und Holz ist zulässig, wenn die Profile äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfläche strukturiert werden.
In massiven Außenwänden sind auch Rahmenkonstruktionen aus Kunststoff zulässig. Unabhängig vom Material sind Kämpfer, Pfosten oder senkrechte Sprossen zu profilieren.
- (7) Schaufenstereinrahmungen bzw. Bekleidungen aus Holz sind einschließlich aller Zierelemente an ihrem Standort zu erhalten oder zu erneuern.
- (8) Schaufenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 9
Türen und Tore



BEREITS BEI DER ERRICHTUNG NEUER GEBÄUDE ACHTETE MAN IN VERGANGENEN EPOCHEN AUF EINE AUSGEWOGENE GLIEDERUNG DER FASSADEN. SO SIND DIE FÜR ACKERBÜRGERHÄUSER TYPISCHEN TORE MEISTENS IN EINER FENSTERACHSE ANGEORDNET.



DIE TORE BEEINFLUSSEN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINER FASSADE WESENTLICH. DESHALB GALT IHRER GESTALTUNG EIN BESONDERES INTERESSE. IN HISTORISCHEN BAUZEICHNUNGEN ERHIELTEN DIE TORE BEREITS EINE DETAILIERTE DARSTELLUNG.



EINE HERVORHEBUNG DES TORES KONNTE AUCH MIT EINER RUSTICASTRUKTUR IM PUTZ ERREICHT WERDEN.

BILD 42

BILD 43 DIE GRUNDFORMEN VON HAUSTÜREN IN DER DINGELSTÄDTER ALTSTADT UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG. AUCH BEI UNTERSCHIEDLICH BREITEN FLÜGELN BLEIBT DIE SYMMETRIE GEWAHRT.

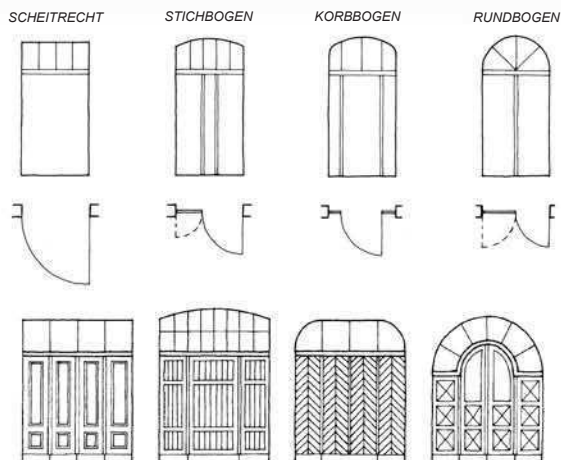
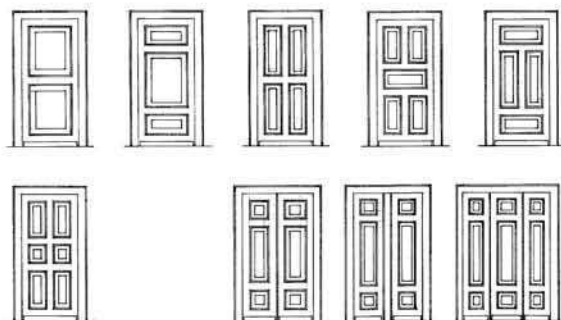


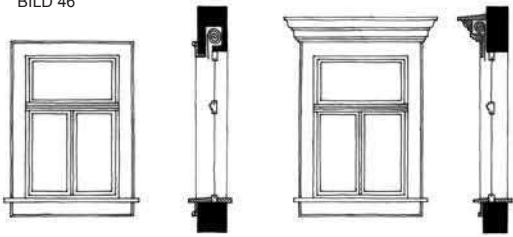
BILD 44 DIE GRUNDFORMEN DER TORE IN DER DINGELSTÄDTER ALTSTADT UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG.

BILD 45 TYPISCH FÜR DIE DINGELSTÄDTER ALTSTADT SIND EINGESTEMMTE HAUSTÜREN MIT VIELEN VARIATIONEN DER KASSETTENAUFTEILUNG. TROTZ WENIGER GRUNDFORMEN GIBT ES EINE GROSSE VIELFALT.



- (1) Haustüren und Tore müssen achsialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen (Bild 42).
- (2) Der obere Abschluss von Haustüren und Toren ist scheinrecht oder als Stich-, Korb- und Rundbogen zulässig (Bilder 43 und 44).
- (3) Mehrflügelige Türen und Tore sind durch senkrechte Profile als Schlagleisten symmetrisch zu gliedern. Dies ist auch bei unterschiedlichen Flügelbreiten zu gewährleisten. Tür- und Torflügel sind durch Füllungen oder Kassetierungen symmetrisch zu gliedern. Bei Toren sind zusätzlich vertikale, Rauten- und Fischgrätenstrukturen zulässig (Bilder 43, 44 und 45).
Tür- und Torflügel sind durch Füllungen oder Kassetierungen symmetrisch zu gliedern. Bei Toren sind zusätzlich vertikale, Rauten- und Fischgrätenstrukturen zulässig (Bilder 43, 44 und 45).
- (4) Verglasungen in Türflügeln sind in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis zu 50 % der Flügelfläche, bei Ladentüren bis 70 % der Flügelfläche zulässig. Spiegelndes, farbiges, strukturiertes und gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum und aufgesetzte Sprossenrahmen sind unzulässig.
- (5) Türen und Tore in Außenwänden aus Fachwerk sind aus Holz herzustellen. Metall oder eine Kombination aus Metall und Holz ist zulässig, wenn die Profile selbst äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfläche strukturiert werden. In massiven Außenwänden sind auch Türen aus Kunststoff zulässig, wenn sie den Anforderungen gemäß Abs. (3) und (4) entsprechen.
- (6) Für Garagentore in straßenseitigen Fassaden sind Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore zulässig, wenn durch Aufdoppelung aus Holz eine symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale, Rauten- oder Fischgrätenstruktur ausgeführt wird.

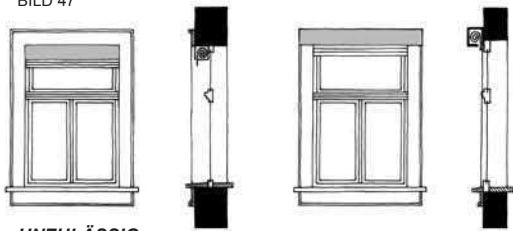
BILD 46



ZULÄSSIG

BEI NEUBAUTEN IST ES KEIN PROBLEM DIE ROLLÄDEN IM FENSTERSTURZ ZU INTEGRIEREN. DAFÜR GIBT ES FERTIGTEILE. BEI ALTBAUTEN KANN DER ROLLADEN IN EINER NACH HISTORISCHEM VORBILD GEFERTIGTEN ÜBERDACHUNG VERSTECKT WERDEN.

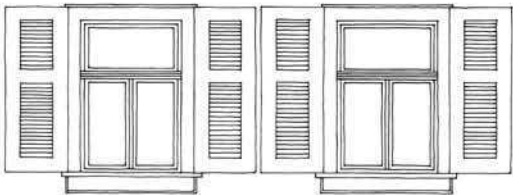
BILD 47



UNZULÄSSIG

DAS EINFÜGEN VON ROLLADENKÄSTEN IN DIE FENSTERLEIBUNG FÜHRT ZUR VERÄNDERUNG DES FENSTERFORMATS. AUSSERDEM WERDEN DIE PROPORTIONEN IN DER GLIEDERUNG DES FENSTERS GESTÖRT. EMPFINDLICH WIRKT SICH AUCH DER AUSSERGESETZTE KASTEN AUF DAS GESAMTBILD EINER FASSADE AUS

BILD 48



ALS WETTER- UND SICHTSCHUTZ KÖNNEN FENSTERKLAPPLÄDEN EINE GUTE ALTERNATIVE ZUM ROLLADEN SEIN. SIE SIND AUSSERDEM AKZEPTABLE GESTALTUNGSELEMENTE.

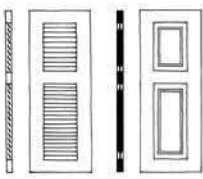


BILD 49

ZWEI ÜBLICHE FORMEN FÜR FENSTERKLAPPLÄDEN: EINGESTEMMTER LADEN MIT KASSETTEN UND LADEN MIT LAMELLEN.

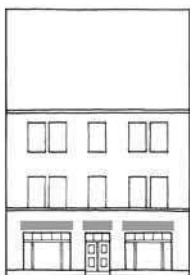


BILD 50

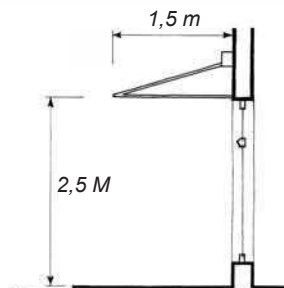


BILD 51

MARKISEN DÜRFEN DIE BREITE DES JEWEILIGEN SCHAUFENSTERS ODER DER LADENTÜR NUR MAXIMAL UM 6 CM JE SEITE ÜBERSCHREITEN. SO ORDNET SIE SICH DER AXSENBEZOGENEN FASSADENGLIEDERUNG UNTER.

§ 10

Rollläden und Fensterklappläden

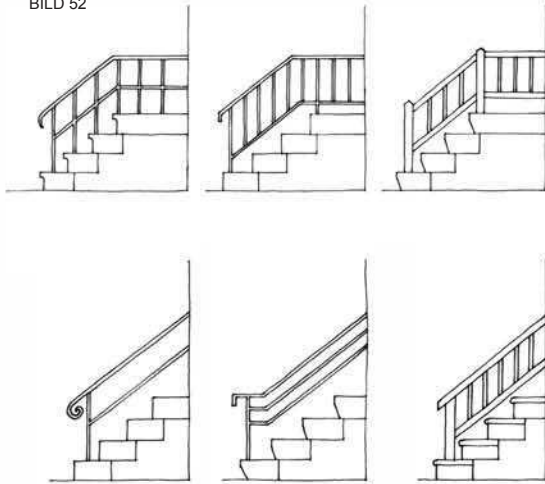
- (1) Rollläden sind an straßenseitigen Fassaden zulässig, wenn sich dadurch die lichten Öffnungshöhen nicht verringern und die Proportionen der Fenstergliederung nicht verändert werden. Rollläden an Schaufenstern und Ladentüren sind unzulässig (Bilder 46 und 47).
- (2) Fensterklappläden aus Holz an straßenseitigen Fassaden sind zulässig. Sie müssen zumindest an allen Fenstern eines Geschosses und in einheitlicher Gestaltung angeordnet werden. Fensterklappläden sind durch Füllung, Kassetten- oder horizontal angeordnete Jalousienstäbe zu gliedern (Bilder 48 und 49).

§ 11

Rollgitter und Markisen

- (1) Rollgitter sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden an der Fassade nicht sichtbar sind.
- (2) Sonnen- und Wetterschutz ist nur als bewegliche Markise in Pultform über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss herzustellen (Bilder 50 und 51).
- (3) Markisen dürfen die Breite des jeweiligen Schaufensters oder der Ladentür um maximal 6 cm je Seite überschreiten. Durchgehende Markisen über mehreren Schaufenstern sind unzulässig (Bild 50).
- (4) Die Ausladung von Markisen darf maximal 1,5 m betragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m über Straßen und Gehwegen gewährleisten (Bild 51).
- (5) Als Material für Markisen sind nur textile Stoffe mit matter Oberfläche zulässig. Unzulässig sind grelle und leuchtende Farben. Markisen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden.
- (6) Markisen dürfen Gesimse und andere Fassadengliederungselemente nicht überschneiden.

BILD 52



VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN ZUR AUSFÜHRUNG VON AUSSENTREPPEN MIT BLOCKSTUFEN AUS NATUR- ODER WERKSTEIN. DIE DAZUGEHÖRIGEN GELÄNDER KÖNNEN AUS HOLZ ODER METALL GEFERTIGT WERDEN. SIE SIND JEDOCH EINFACH UND SACHLICH ZU GESTALTEN.

BILD 53 KLASSIZISMUS

BILD 54 SPÄTKLASSIZISMUS BIS GRÜNDERZEIT

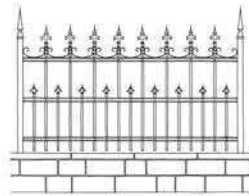
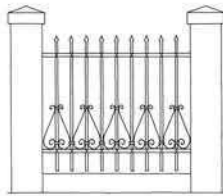
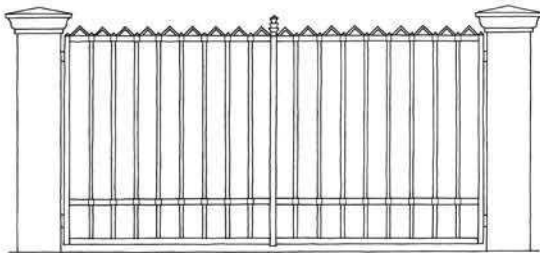


BILD 55 ART DECO



VORGÄRTEN GIBT ES HAUPTSÄCHLICH IM RANDGEBIET DINGELSTÄDTS. ABER AUCH IN DER LINDENSTRASSE EXISTIEREN NOCH EINIGE SEHR SCHÖNE EISENZÄUNE ZUR EINFRIEDUNG VON FREIFLÄCHEN. NEBEN BEISPIELEN AUS DER GRÜNDERZEIT FINDET MAN AUSSERHALB DER ALTSTADT AUCH SELTENE ZEUGNISSE DES ART DECO UND DER MODERNE.

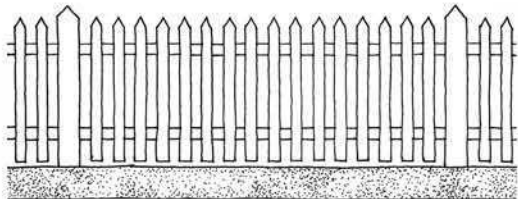


BILD 56

FÜR VORGARTENEINFRIEDUNGEN IST AUCH DER TRADITIONELLE HOLZSTAKETENZAUN GEEIGNET. MIT SEINER EINFACHEN KLAR GEGLIEDERTEN FORM STELLT ER IM STADTBILD EIN ZURÜCKHALTENDES ELEMENT DAR.

§ 12

Vordächer, Balkone, Loggien

- (1) Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen sind unzulässig. Vordächer sind zulässig, wenn ihre pultdachartigen Abdeckungen aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien bestehen. Konsolen müssen senkrecht zur Wand stehen.
- (2) Erker in den Obergeschossen sind bis zu einer Breite von 30 % der Fassadenlänge und einer Auskragung von 30 cm an straßenseitigen Fassaden zulässig.
- (3) Balkone, Loggien und Wintergärten sind nur an rückwärtigen Hoffassaden zulässig.

§ 13

Außentreppe

- (1) Treppen vor Hauseingängen sind aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder aus Blockstufen in Werkstein herzustellen. Zulässig sind auch durchgehende Beläge aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein (Bild 52).

§ 14

Einfriedungen und Mauern

- (1) In Straßen und Gassen, deren Vorderhausbebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet, sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum als massive, mindestens 2,0 m, maximal 3,0 m hohe Mauern zulässig.
- (2) Einfriedungsmauern und Stützmauern sind in ihrer Oberfläche nur aus rauhem und ungeschliffenem Muschelkalk oder Sandstein als verfugtes hammerrechtes Schichten-, unverfugtes Trocken- oder aus Ziegelmauerwerk mit glatt ausgeriebenem strukturlosen Putz auszuführen.
- (3) Einfriedungsmauern und Stützmauern dürfen nur mit Muschelkalk-, Sandstein- oder Werksteinplatten abgedeckt werden.
- (4) Unzulässig sind unverputzte oder unverkleidete Beton- und Ziegelmauern sowie Einfriedungen und Stützmauern aus Sichtbeton-Strukturelementen. Die Verkleidung von Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff ist unzulässig.
- (5) Für Einfriedungen von Gärten und Höfen an Straßen und Gassen, deren Bebauung überwiegend aus Nebengebäuden besteht sowie an Vorgärten sind Laubgehölzhecken sowie Zäune aus Holz oder Metall herzustellen.

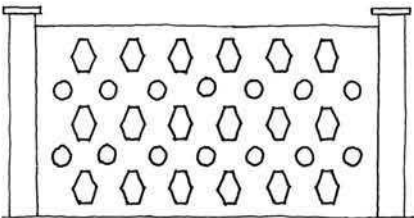
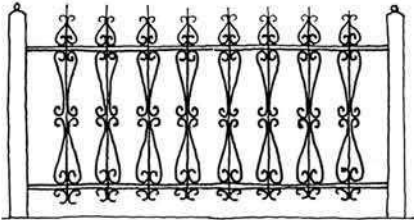
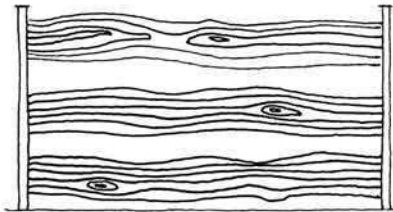
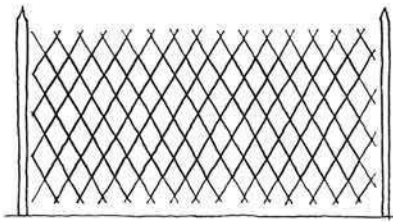


BILD 57

UNZULÄSSIGE ZAUNFORMEN

ÜBERTRIEBENE GESTALTUNGSVIELFALT BEI ZÄUNEN KANN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES STÄDTEBAULICHEN ENSEMBLES BEEINTRÄCHTIGEN.

DER JÄGERZAUN WAR EIN RATIONELLES MITTEL ZUR EINFRIEDUNG VON WALDSCHONUNGEN.

ALS ROMANTISIERENDES GESTALTUNGSMITTEL GEWANN ER IM TRADITIONALISMUS ZU ANFANG DES 20. JAHRHUNDERTS BEIM SIEDLUNGSBAU GROSSE BELIEBTHEIT. IN HISTORISCH GEWACHSENEN ALTSTADTSTRUKTUREN HAT ER JEDOCH KEINE BERECHTIGUNG.

MIT VERSCHNÖRKELUNGEN ÜBERLADENE SCHMIEDEEISERNE ZÄUNE SIND MISSVERSTANDENE IMITATE KLASSIZISTISCHER ODER GRÜNDEZEITLICHER VORBILDER.

ZÄUNE, DIE AN KOPPELN ODER VIEHWEIDEN ERINNERN HABEN IN DER DINGELSTÄDTER ALTSTADT NICHTS ZU SUCHEM.

AUCH STRUKTURMAUERN AUS BETON- ODER ZIEGELFORMSTEINEN HABEN HIER KEINE TRADITION.

Holzzäune sind nur mit senkrecht stehenden, maximal 5 cm breiten Latten und geradem oberem Zaunfeldabschluss herzustellen. Zwischen den Latten sind Zwischenräume in Lattenbreite zu belassen. Metallzäune sind mit senkrechten Stäben mit gleichmäßigem, rechteckigen, quadratischen oder runden Querschnitt auszuführen. Türen und Tore sind in gleicher Art auszuführen (Bilder 53 bis 56).

- (6) Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, rustikalen Metall- und Holzzäunen einschließlich ihrer Türen und Tore sowie Strukturelementen aus Beton sind unzulässig (Bild 57).
- (7) Bei der Kombination aus Mauersockel mit Zäunen darf die Mauerhöhe 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung nicht überschreiten.

§ 15 Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

§ 16

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss bis unterhalb der Fensterbrüstungen zulässig.
 - (2) Mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen sind in einheitlicher Art und Größe anzubringen.
 - (3) Werbeanlagen sind an der Fassade als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade zulässig.
 - (4) Die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene darf maximal 0,5 m, die Höhe von Schriftzügen und Symbolen maximal 0,4 m betragen.
 - (5) Werbeausleger dürfen maximal 1,0 m von der Fassade auskragen. Sie müssen eine Durchgangshöhe von 2,25 m gewährleisten. Die Ansichtsfläche des Auslegers darf maximal 1,0 m² betragen.
 - (6) Werbeanlagen müssen einen Abstand zum seitlichen Ende eines Gebäudes von mindestens 0,5 m und zu hervorstehenden Bauteilen wie Gesimsen, Bekleidungen, Erkern von mindestens 0,25 m einhalten.
 - (7) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassaden nicht überschneiden oder verdecken. Werbeanlagen benachbarter Fassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
 - (8) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, wenn
 - a) vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben hinterleuchtet werden (Schattenschrift),
 - b) die Beschriftung und die Symbole durch Strahler von vorn angeleuchtet werden,
 - c) Zunftzeichen, Symbole, Symboltafeln von Werbeauslegern durch Strahler beidseitig angeleuchtet werden.
 - (9) Unzulässig sind:
 - a) senkrechte Fahnen- und Kletterschriften,
 - b) kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben,
 - c) grelleuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen
 - d) Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,
 - e) Werbeanlagen auf Dachflächen,
 - f) Werbeanlagen an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse und Schmuckelemente,
 - g) Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten,
 - h) Werbeanlagen an Brandwänden,
- (10) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen anzubringen.

§ 17
Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Ist für eine bauliche Anlage sowie andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 68 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung schriftlich zu beantragen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellierung in der Gebäude- und Fassadenstruktur nicht ablesbar macht;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung nicht beibehält bzw. wiederherstellt oder bei Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude nicht aufnimmt;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 andere Dächer als Sattel- oder Mansarddächer errichtet und die in Satz 2 und Satz 3 angegebenen Dachneigungen nicht einhält;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 als Dacheindeckungsmaterial andere Materialien als gebrannte Tonziegel in einem unglasierten Rotton oder Naturschiefer verwendet;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 die angegebenen Höhenunterschiede von Traufen und Firsten nicht einhält;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 die Firste von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden nicht mindestens 30 cm unter dem First des Hauptgebäudes anordnet;
 7. entgegen § 4 Abs. 6 Dachtraufen nicht als Dachkästen mit einer Tiefe von mindestens 20 cm bis maximal 30 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm bis maximal 30 cm ausbildet;
 8. entgegen § 4 Abs. 7 Ortgänge an Gebäudegiebeln nicht mit Zahnleisten oder blechabgedeckten Windbrettern ausführt;

9. entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Satteldach- oder Schleppgaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen ab 35° errichtet;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Gaupen nicht um mindestens 50 cm gegenüber der Fassade zurücksetzt und den oberen Ansatz der Gaupe nicht mindestens 30 cm unter dem First des Gebäudes anordnet;
11. entgegen § 5 Abs. 3 andere als einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,3 m oder zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,3 m errichtet und die maximale Traufhöhe von 1,6 m, gemessen an der Vorderfront der Gaupe, nicht einhält;
12. entgegen § 5 Abs. 4 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einer größeren Gesamtbreite als 1/2 der zugehörigen Dachlänge errichtet;
13. entgegen § 5 Abs. 5 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einem geringeren Abstand zueinander als einer Gaupenbreite errichtet und den Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Hausgiebeln von maximal 1,25 m nicht einhält;
14. entgegen § 5 Abs. 6 Seitenflächen von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht verputzt, mit Holz oder mit Naturschiefer verkleidet und bei Verputz diesen farblich wie die Hauptfassade gestaltet;
15. entgegen § 5 Abs. 7 die Ansichtsfront von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht verputzt oder mit Holz verkleidet und bei Verputz diesen nicht farblich wie die Hauptfassade gestaltet;
16. entgegen § 5 Abs. 8 Ortgänge und Traufen von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht maximal 15 cm tief und 15 cm hoch ausführt;
17. entgegen § 5 Abs. 9 Ortgänge von Gaupen und Zwerchhäusern nicht mit Zahnleisten oder blechabgedeckten Windbrettern ausführt;
18. entgegen § 5 Abs. 10 Giebeldreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern nicht mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen betont;
19. entgegen § 5 Abs. 12 Dachflächenfenster und Oberlichter auf straßenseitigen Dachflächen errichtet;

20. entgegen § 5 Abs. 13 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen nicht mit den Gebäudeachsen in Übereinstimmung bringt;
21. entgegen § 5 Abs. 14 Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen auf straßenseitigen Dachflächen errichtet;
22. entgegen § 5 Abs. 15 Schornsteine nicht in Firstnähe aus dem Dach führt und sie nicht in verfugtem Sichtmauerwerk ausführt;
23. entgegen § 5 Abs. 16 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen straßenseitig anordnet;
24. entgegen § 5 Abs. 17 Windkraftanlagen nicht hofseitig anbringt, so dass sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sind, den Außendurchmesser des Rotors nicht maximal 1,5 m, die Tiefe des Diffusors nicht maximal 0,8 m und die Gesamthöhe der Anlage nicht maximal 2 m ausführt;
25. entgegen § 6 Abs. 1 Fassaden nicht mit einem klar ablesbaren Gliederungsprinzip mit den in Satz 2 und 3 genannten Mitteln gestaltet;
26. entgegen § 6 Abs. 2 Fassaden nicht mit Hauptgesims oder Dachkasten gliedert;
27. entgegen § 6 Abs. 3 an Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Faschen, Fensterbekleidungen, Gurtgesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel, Fensterüberdachungen und Verzierungen nicht erhält oder instandsetzt;
28. entgegen § 6 Abs. 4 Sockel nicht mindestens 30 cm hoch, nicht deutlich gegenüber der Fassadefläche plastisch absetzend, nicht mit waagerechter Oberkante und nicht aus den in Satz 2 genannten Oberflächen ausführt;
29. entgegen § 6 Abs. 5 Sockelgeschosse nicht deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzend, nicht aus den in Satz 2 genannten Oberflächen und nicht auf Keller- und Erdgeschoss begrenzt ausführt;
30. entgegen § 6 Abs. 6 Außenwandflächen der Hauptfassade nicht mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen, mit einer Körnung von maximal 3 mm verputzt oder mit Naturschiefer verkleidet;
31. entgegen § 6 Abs. 7 Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen nicht aus Naturstein, Putz oder Holz in einheitlichem Material und farblich von den Fassadenflächen abgesetzt ausführt;
32. entgegen § 6 Abs. 8 die in Abs. 7 genannten Gliederungselemente aus Putz nicht glatt ausgerieben und den Putz von Sockeln und Sockelgeschossen nicht mit einer feineren Körnung als der des Putzes der Fassadenfläche ausführt;
33. entgegen § 6 Abs. 9 bei Gliederungselementen aus Holz sichtbare oder imitierte Holzmaserungen ausführt und keine deckenden Farben verwendet;
34. entgegen § 6 Abs. 10 bestehende Klinkerfassaden und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk beseitigt oder überdeckt;
35. entgegen § 6 Abs. 11 Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen, Heiligenfiguren, Sonnenuhren und Wetterfahnen nicht an ihrem Standort belässt;
36. entgegen § 6 Abs. 12 an verputzten und unverputzten Fachwerkfassaden Fenster nicht fassadenbündig und ohne Leibungstiefe einbaut;
37. entgegen § 6 Abs. 13 an verputzten oder unverputzten Fachwerkfassaden, die mit einem Wärmedämmsystem versehen werden, Fenster nicht fassadenbündig einsetzt;
38. entgegen § 6 Abs. 14 an Fassaden Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien anbringt;
39. entgegen § 6 Abs. 15 an Fassaden Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall anbringt;
40. entgegen § 6 Abs. 16 die Farbgestaltung von Fassaden nicht auf die Nachbargebäude und die Gesamtanlage des jeweiligen Straßenraumes abstimmt, die Gliederungs- und Gestaltungselemente wie Fensterbekleidungen, Gesimse, Lisenen, Dachkästen, Sockel sowie sichtbare Fachwerkhölzer nicht farblich harmonisch von der Fassadenfläche absetzt, für Fassaden andere als Pastellfarbtöne und Erd-

- farben verwendet, den Remissionswert (Hellbezugswert) der Fassadenfarben zwischen 40% und 70% nicht einhält, weiße, schwarze, graue, ungebrochene, grelle, leuchtende und reflektierende Anstriche verwendet und die Fassadenfarbgebung nicht mit der Stadt Dingelstädt abstimmt;
41. entgegen § 7 Abs. 1 Fenster nicht in einem rechteckigen Format, das höher als breit ist, ausführt und das Verhältnis von Höhe zu Breite von mindestens 1,2 zu 1 nicht einhält;
 42. entgegen § 7 Abs. 2 Fenster, die breiter als hoch sind, nicht durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in stehende Öffnungsformate umwandelt oder sie symmetrisch vertikal gliedert;
 43. entgegen § 7 Abs. 3 in quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen Fenster nicht mit mindestens einer senkrechten glasteilenden Sprosse von 60 mm Breite einbaut;
 44. entgegen § 7 Abs. 4 Fenster bei einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,9 m und einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,3 m nicht mehrflügelig ausbildet;
 45. entgegen § 7 Abs. 5 bei Fensteröffnungen mit einer lichten Höhe von 1,20 – 1,29 m Fenster nicht mit einer glasteilenden, mindestens 9,5 cm breiten waagerechten und mit einer glasteilenden, mindestens 7 cm breiten senkrechten Sprosse gliedert;
 46. entgegen § 7 Abs. 6 Fensteröffnungen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,2 m und einer lichten Breite zwischen 0,7 und 0,89 m Fenster nicht mit einer mittig senkrechten glasteilenden Sprosse gliedert;
 47. entgegen § 7 Abs. 7 bei kreuzförmiger Sprossung ohne Flügelteilung die senkrechte Sprosse nicht breiter als die waagerechte ausbildet;
 48. entgegen § 7 Abs. 8 die horizontale Kämpfersprosse nicht mit einer Breite von 9,5 bis 16 cm, gemessen von Glas zu Glas, und bei glasteilenden Sprossen nicht mit aufgesetztem profilierten Kämpfer sowie die vertikale Stulpsprosse nicht mit einer Breite von 6,5 bis 11 cm, gemessen von Glas zu Glas, und bei glasteilenden Sprossen nicht mit profilierter Schlagleiste ausführt;
 49. entgegen § 7 Abs. 9 Regenschutzschienen
- bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nicht mit wetterschenkelartigen Profilen verkleidet;
50. entgegen § 7 Abs. 10 Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, von Fensterflügeln entfernbaren Rahmen ausführt;
 51. entgegen § 7 Abs. 11 für Fenster andere Materialien als Holz verwendet, wenn es sich bei den Außenwänden des Gebäudes um Fachwerkkonstruktionen handelt und in Gebäuden mit massiven Außenwänden, bei denen auch Kunststoff oder Metall als Rahmenmaterial zulässig ist, gliedernde Teilungen wie Kämpfer und Stulp nicht profiliert;
 52. entgegen § 7 Abs. 12 Fenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
 53. entgegen § 8 Abs.1 Schaufenster in Obergeschossen anordnet und Schaufenster nicht in einem rechteckigen Format ausführt;
 54. entgegen § 8 Abs. 2 zwischen Schaufenstern keine Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anordnet und Schaufenster, die breiter als hoch sind, nicht durch profilierte Pfosten oder profilierte glasteilende Sprossen vertikal gliedert;
 55. entgegen § 8 Abs. 3 Schaufenster nicht mit glasteilenden profilierten Kämpfern horizontal und mit vertikalen Sprossen im Oberlicht gliedert;
 56. entgegen § 8 Abs. 4 Schaufenster und Ladentüren nicht in achsialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet oder bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse eine Abweichung vom achsialen Bezug ohne deutliches Absetzen des Erdgeschosses von der Hauptfassade durch Gesimse vornimmt;
 57. entgegen § 8 Abs. 5 Kämpfer von Schaufenstern nicht in einer Breite von mindestens 13 cm und maximal 18 cm, gemessen von Glas zu Glas, ausführt;
 58. entgegen § 8 Abs. 6 für Schaufenster andere Materialien als Holz verwendet oder bei zulässigen Metall- bzw. Metall/

- Holzrahmen die Rahmenansichtsflächen nicht mit U-, T- oder L-Profilen strukturiert oder unabhängig vom Material Kämpfer, Pfosten oder senkrechte Sprossen nicht profiliert;
59. entgegen § 8 Abs. 7 Schaufenstereinrahmungen bzw. Bekleidungen aus Holz einschließlich aller Zierelementen nicht an ihrem Standort erhält oder erneuert;
 60. entgegen § 8 Abs. 8 Schaufenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
 61. entgegen § 9 Abs. 1 Haustüren und Tore nicht in achsialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet;
 62. entgegen § 9 Abs. 2 den oberen Abschluss von Haustüren und Toren nicht schiebgerichtet oder als Stich-, Korb- und Rundbogen ausführt;
 63. entgegen § 9 Abs. 3 mehrflügelige Türen und Tore nicht durch senkrechte Profile als Schlagleisten sowie Tür- und Torflügel nicht durch Füllungen oder Kassettierungen symmetrisch gliedert;
 64. entgegen § 9 Abs. 4 zulässige Verglasungen in Türflügeln nicht in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis maximal zu 50%, bei Ladentüren bis maximal 70% der Flügelfläche anordnet und spiegelndes, farbiges, strukturiertes oder gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen verwendet;
 65. entgegen § 9 Abs. 5 für Türen und Tore in Außenwänden aus Fachwerk andere Materialien als Holz verwendet oder bei zulässigen Metall- bzw. Metall/Holztüren und -toren die Rahmenansichtsflächen nicht mit U-, T- oder L-Profilen strukturiert oder zulässige Türen aus Kunststoff in massiven Außenwänden nicht entsprechend den Anforderungen gemäß Abs. (3) und (4) gestaltet;
 66. entgegen § 9 Abs. 6 für Garagentore in Straßenfassaden Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore ohne symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale, Rauten- oder Fischgrätstruktur durch Aufdoppelung aus Holz verwendet;
 67. entgegen § 10 Abs. 1 Rollläden an straßenseitigen Fassaden anbringt und dabei die lichten Fensterhöhen sowie die Proportionen der Fenstergliederung verändert und Rollläden an Schaufenstern und Ladentüren anbringt;
 68. entgegen § 10 Abs. 2 zulässige Fensterklappläden nicht aus Holz ausführt, sie nicht an allen Fenstern eines Geschosses und nicht in einheitlicher Gestaltung anordnet und die Fensterklappläden nicht durch Füllung, Kassettierung oder horizontal angeordnete Jalousiestäbe gliedert;
 69. entgegen § 11 Abs. 1 Rollgitter an anderen Stellen straßenseitiger Fassaden als an Schaufenstern und Ladeneingängen und mit von außen sichtbaren Kästen oder Blenden installiert;
 70. entgegen § 11 Abs. 2 Sonnen- und Wetterschutz an anderen Stellen straßenseitiger Fassaden als über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss und nicht als bewegliche Markisen in Pultform installiert;
 71. entgegen § 11 Abs. 3 die Breite von Markisen um mehr als 6 cm beidseitig des jeweiligen Schaufensters oder des Ladeneingangs ausführen lässt oder Markisen über mehrere Schaufenster verlaufend installiert;
 72. entgegen § 11 Abs. 4 die maximale Markisenausladung von 1,5 m und die lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m über Straßen und Gehwegen nicht einhält;
 73. entgegen § 11 Abs. 5 für Markisen andere Materialien als textile Stoffe mit matter Oberfläche sowie grelle oder leuchtende Farben verwendet und sie als Werbeträger nutzt;
 74. entgegen § 11 Abs. 6 Markisen so anordnet, dass Gesimse und andere Fassadengliederungselemente überschritten werden;
 75. entgegen § 12 Abs. 1 an straßenseitigen Fassaden Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden auskragende Konstruktionen anbringt, Vordächer nicht als pultdachartige Abdeckungen aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien ausführt und ihre Konsolen nicht senkrecht zur Wand anordnet;

76. entgegen § 12 Abs. 2 Erker in Obergeschossen straßenseitiger Fassaden breiter als 30 % der Fassadenlänge und weiter als 30 cm auskragend ausführt;
77. entgegen § 12 Abs. 3 Balkone, Loggien und Wintergärten an straßenseitigen Fassaden anbringt;
78. entgegen § 13 Abs. 1 Treppen vor Hauseingängen nicht aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder Blockstufen aus Werkstein oder Stufen mit durchgehenden Belägen aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein herstellt;
79. entgegen § 14 Abs. 1 in Straßen und Gassen, deren Bebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet, Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum nicht als massive, mindestens 2,0 m, maximal 3,0 m hohe Mauern ausführt;
80. entgegen § 14 Abs. 2 Oberflächen von Einfriedungsmauern und Stützmauern nicht aus rauhem und ungeschliffenem Muschelkalk oder Sandstein als verfugtes hammerrechtes Schichten-, unverfugtes Trocken- oder als Ziegelmauerwerk mit glatt ausgeiebenem strukturlosen Putz ausführt;
81. entgegen § 14 Abs. 3 Einfriedungsmauern und Stützmauern mit anderen Materialien als Muschelkalk-, Sandstein- oder Werksteinplatten abdeckt;
82. entgegen § 14 Abs. 4 unverputzte oder unverkleidete Betonmauern sowie Einfriedungen und Stützmauern aus Sichtbetonstrukturelementen ausführt oder Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff verkleidet;
83. entgegen § 14 Abs. 5 Gärten und Höfe an Straßen und Gassen, deren Bebauung überwiegend aus Nebengebäuden besteht sowie an Vorgärten Einfriedungen nicht als Laubgehölzhecken oder Zäune aus Holz oder Metall ausführt, Holzzäune nicht mit senkrecht stehenden, maximal 5 cm breiten Latten mit Zwischenräumen in Lattenbreite und geradem oberen Zaunfeldabschluss bzw. Metallzäune nicht mit senkrechten Stäben mit gleichmäßig rechteckigen, quadratischen oder runden Querschnitten aufstellt und Türen und Tore nicht in gleicher Art gestaltet;
84. entgegen § 14 Abs. 6 Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, rustikalen Metall- und Holzzäunen einschließlich ihrer Türen und Tore sowie Strukturelementen aus Beton errichtet;
85. entgegen § 14 Abs. 7 bei der Kombination aus Mauersockel mit Zaun die Mauerhöhe von maximal 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung nicht einhält;
86. entgegen § 15 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet und sie als Arbeits- oder Lagerfläche nutzt;
87. entgegen § 16 Abs. 1 Werbeanlagen an anderen Stellen als an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss unterhalb der Fensterbrüstung anbringt;
88. entgegen § 16 Abs. 2 mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen nicht in einheitlicher Art und Größe anbringt;
89. entgegen § 16 Abs. 3 Werbeanlagen an der Fassade nicht als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade ausführt;
90. entgegen § 16 Abs. 4 die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene von maximal 0,5 m und die Höhe von Schriftzügen und Symbolen von maximal 0,4 m nicht einhält;
91. entgegen § 16 Abs. 5 die Auskragung von Werbeauslegern von maximal 1,0 m, eine Durchgangshöhe von 2,25 m und die Ansichtsfläche von Auslegern von maximal 1,0 m² nicht einhält;
92. entgegen § 16 Abs. 6 den Abstand von Werbeanlagen zum seitlichen Ende eines Gebäudes von mindestens 0,5 m und zu hervorstehenden Bauteilen wie Gesimsen, Bekleidungen, Erkern von mindestens 0,25 m nicht einhält;
93. entgegen § 16 Abs. 7 Werbeanlagen so anbringt, dass sie Gliederungselemente der Fassaden überschneiden oder verdecken oder Werbeanlagen benachbarter Fassaden zu einer durchlaufenden Einheit verbindet;
94. entgegen § 16 Abs. 8 Werbeanlagen anders als Hinterleuchtung von vor die

Wand gesetzten Einzelbuchstaben, frontales Anstrahlen der Beschriftung oder Symbole oder beidseitiges Anstrahlen von Zunftszeichen, Symbolen, Symboltafeln von Werbeauslegern beleuchtet;

95. entgegen § 16 Abs. 9 Werbeanlagen als senkrechte Fahnen, Kletterschrift, kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben, grelleuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen, Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung, auf Dachflächen, an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse und Schmuckelemente, an Einfriedungen, in Vorgärten und Brandwänden errichtet;

96. entgegen § 16 Abs. 10 Automaten an anderen Stellen als in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft (bisherige Ortsgestaltungssatzung der Stadt Dingelstädt, Beschluß vom 01.Juni 2004).

Dingelstädt, den 31.05.2013

Stadt Dingelstädt

Bürgermeister

- Siegel -

A.Metz